

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 6699 |
| Entscheid Nr. 3/2019 vom 23. Januar 2019 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Abänderung der Artikel 4 und 243/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, erhoben von der VoG « Bund der Familien » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Juni 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Abänderung der Artikel 4 und 243/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2016): die VoG « Bund der Familien », die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », die VoG « Coördination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », die gemeinnützige Stiftung « Comité belge pour l'UNICEF », die VoG « Bureau d'Accueil et de Défense des Jeunes », die VoG « ATD Quart Monde Belgique » und die VoG « Défense des Enfants - International - Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) », unterstützt und vertreten durch RA M. Lys und RA E. Traversa, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Oktober 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Oktober 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz und seinen Kontext

B.1. Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Abänderung der Artikel 4 und 243/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: Gesetz vom 25. Dezember 2016) bestimmen:

« Art. 2. Artikel 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1994, wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ 4. Natürliche Personen, die gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen im Warteregister eingetragen sind, mit Ausnahme der Personen, die ihren Vermögenssitz bereits vor ihrer Eintragung ins Warteregister in Belgien festgelegt haben, und der Ehepartner von Steuerpflichtigen, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, sofern diese Ehepartner sich nicht in einem der in Artikel 126 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fälle befinden ’.

Art. 3. In Artikel 243/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, wird eine Nr. *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ *1bis*. Die in Artikel 134 § 3 erwähnte Steuergutschrift der in Artikel 4 Nr. 4 erwähnten Person nicht gewährt wird, wenn die Bedingungen der Steuerpflichtigkeit in Bezug auf die Steuer der Gebietsfremden aus einem anderen Grund als dem Tod vor dem 31. Dezember nicht mehr erfüllt sind oder wenn diese Bedingungen der Steuerpflichtigkeit erst nach dem 1. Januar erfüllt sind, ’.

Art. 4. Vorliegendes Gesetz ist ab dem Steuerjahr anwendbar, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, der am 1. Januar 2017 beginnt ».

B.2.1. Artikel 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) bestimmt:

« Art. 3. Die Einwohner des Königreichs unterliegen der Steuer der natürlichen Personen ».

B.2.2. Artikel 2 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches, der besonderen Gesetzesbestimmungen über Einkommensteuern und ihrer Ausführungserlasse haben folgende Begriffe die in vorliegendem Artikel definierte Bedeutung.

1. Einwohner des Königreichs

Unter Einwohnern des Königreichs versteht man:

a) natürliche Personen:

- deren Wohnsitz in Belgien liegt,
- deren Vermögenssitz in Belgien liegt, wenn sie keinen Wohnsitz in Belgien haben,

b) belgische diplomatische und berufskonsularische Vertreter, die im Ausland akkreditiert sind, und in ihrem Haushalt lebende Familienmitglieder,

c) andere Mitglieder belgischer diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Ausland, die ihre Tätigkeiten im Ausland ausüben in einem Land, dessen Staatsangehörige sie nicht sind oder in dem sie nicht ständig ansässig sind, und in ihrem Haushalt lebende Familienmitglieder, ausschließlich ehrenamtlicher Konsularbeamter,

d) andere Beamte, Bedienstete und Vertreter oder Beauftragte des Belgischen Staates, der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden und belgischer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Tätigkeiten im Ausland ausüben in einem Land, in dem sie nicht ständig ansässig sind.

Die Begründung des Wohn- oder Vermögenssitzes in Belgien wird entsprechend den Umständen beurteilt. Außer Beweis des Gegenteils wird jedoch angenommen, dass der Wohnsitz von natürlichen Personen, die im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sind, in Belgien liegt.

Für verheiratete Personen, die nicht durch eine der in Artikel 126 § 2 Absatz 1 erwähnten Bestimmungen erfasst werden, liegt der Steuerwohnsitz dort, wo sich der Familienhaushalt befindet.

2. Verheiratete Personen und Ehepartner - gesetzlich Zusammenwohnende

Gesetzlich Zusammenwohnende werden verheirateten Personen gleichgestellt und ein gesetzlich Zusammenwohnender wird einem Ehepartner gleichgestellt.

3. Gemeinsame Veranlagung

Unter gemeinsamer Veranlagung versteht man die Festlegung einer einzigen Veranlagung auf den Namen der beiden Ehepartner oder der beiden gesetzlich Zusammenwohnenden.

4. Kinder

Unter Kindern versteht man die Nachkommen des Steuerpflichtigen und die seines Ehepartners und Kinder, die ausschließlich oder hauptsächlich er zu Lasten hat.

[...] ».

B.2.3. Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen bestimmt:

« Ins Nationalregister eingetragen werden:

1. Personen, die in den Bevölkerungs- oder Fremdenregistern eingetragen sind, die in den Gemeinden geführt werden,

2. Personen, die in den Registern eingetragen sind, die in den belgischen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Ausland geführt werden,

3. Personen, die im Warteregister eingetragen sind, das in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist.

Jeder Person wird bei ihrer ersten Eintragung ins Nationalregister eine Erkennungsnummer zugeteilt. Der König bestimmt, nach welchen Regeln diese Nummer zusammengesetzt wird ».

Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (nachstehend: Gesetz vom 8. August 1983) bestimmt:

« § 1. In jeder Gemeinde werden folgende Register geführt:

1° Bevölkerungsregister, in die Belgier und Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, an ihrem Hauptwohrt eingetragen werden, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragen sind, und Personen, die in Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

Personen, die sich in einer Wohnung niederlassen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, wie von der dazu befugten Gerichts- oder Verwaltungsinstanz festgestellt, können von der Gemeinde nur vorläufig in die Bevölkerungsregister eingetragen werden. Ihre Eintragung bleibt vorläufig, solange die dazu befugte Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst oder keine Maßnahme ergriffen hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen. Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Personen die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist.

2° ein Warteregister, in das Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, an ihrem Hauptwohrt eingetragen werden.

[...] ».

B.3. Seit seiner Abänderung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes bestimmt Artikel 4 des EStGB 1992:

« Der Steuer der natürlichen Personen unterliegen nicht:

1. ausländische diplomatische und berufskonsularische Vertreter, die in Belgien akkreditiert sind und in ihrem Haushalt lebende Familienmitglieder,

2. unter der Bedingung der Gegenseitigkeit andere Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen in Belgien und in ihrem Haushalt lebende Familienmitglieder, sofern die Betreffenden nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht ständig in Belgien ansässig sind,

3. unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Beamte, Bedienstete, Vertreter oder Beauftragte ausländischer Staaten oder deren politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften und Einrichtungen ausländischen öffentlichen Rechts, sofern die Betreffenden nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht ständig in Belgien ansässig sind und sie ihr Amt nicht im Rahmen einer industriellen oder kommerziellen Tätigkeit ausüben,

4. natürliche Personen, die gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen im Warteregister eingetragen sind, mit Ausnahme der Personen, die ihren Vermögenssitz bereits vor ihrer Eintragung ins Warteregister in Belgien festgelegt haben, und der Ehepartner von Steuerpflichtigen, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, sofern diese Ehepartner sich nicht in einem der in Artikel 126 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fälle befinden ».

B.4. Artikel 5 des EStGB 1992 bestimmt:

« Die Einwohner des Königreichs unterliegen der Steuer der natürlichen Personen mit all ihren in vorliegendem Gesetzbuch erwähnten steuerpflichtigen Einkünften, selbst wenn einige dieser Einkünfte im Ausland erzielt oder bezogen wurden ».

B.5. Artikel 227 des EStGB 1992 bestimmt:

« Der Steuer der Gebietsfremden unterliegen:

1. Nicht-Einwohner des Königreichs einschließlich der in Artikel 4 erwähnten Personen,

2. ausländische Gesellschaften und Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, die in einer ähnlichen Rechtsform gegründet wurden wie die einer Gesellschaft belgischen Rechts und deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt,

3. ausländische Staaten, ihre politischen Untergliederungen und lokalen Gebietskörperschaften und alle juristischen Personen, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt und die kein Unternehmen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben oder die ohne Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich in Artikel 182 erwähnte Geschäfte betreiben[, mit Ausnahme der in Artikel 227/1 erwähnten juristischen Personen ».

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, vom Anwendungsbereich der Steuer der natürlichen Personen ausschließen wollte, um «den folgende Passus des Regierungsabkommens umzusetzen: ‘ Es wird eine Regelung erlassen, die Asylsuchende ohne Berufseinkünfte daran hindert, in den Genuss von Steuererstattungen zu kommen ’ » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2199/002, S. 3).

« À l’heure actuelle, les demandeurs d’asile sont qualifiés de résidents de sorte qu’ils sont soumis à l’impôt des personnes physiques. À partir de leur arrivée en Belgique et de la date à laquelle ils ont introduit leur demande d’asile, les demandeurs d’asile peuvent bénéficier d’un crédit d’impôt pour enfants à charge, sans obligation de travail en contrepartie. Cela signifie qu’ils peuvent recevoir de l’argent du fisc sans disposer de revenus imposables ou avoir payé d’impôt.

Par cette modification de la loi, les demandeurs d’asile ne sont désormais plus qualifiés de résidents étant donné que, par définition, chaque personne inscrite dans un registre d’attente ne satisfait pas aux conditions de base pour bénéficier de la qualité d’habitant du Royaume. Une de ces conditions est un séjour durable en Belgique. Pour les demandeurs d’asile il est difficile de parler de séjour durable car jusqu’à ce que la décision relative à leur demande d’asile soit prise, il n’est pas certain qu’ils puissent rester. Au cours de la période de leur demande d’asile - et jusqu’à ce qu’une décision soit prise - leur séjour en Belgique n’est ni stable ni continu » (*ibid.*).

Der Gesetzgeber hat also entschieden, dass im Warteregister eingetragene Asylsuchende steuerlich nicht mehr als Einwohner des Königreichs anzusehen sind, sondern als Gebietsfremde.

« Etant donné que la présomption [du statut d’habitant du Royaume liée à l’inscription au registre d’attente] est réfragable, aussi par les services de taxation (Gand, 16 juin 2015, n° rôle 2014/AR/629), il existe déjà des arguments, sous l’empire de la législation actuelle, pour décider que les personnes précitées inscrites au registre d’attente doivent être considérées comme non-habitant du Royaume, parce qu’elles ne maintiennent pas un séjour stable et continu en Belgique.

Cependant, afin d’éviter toute discussion et insécurité dans le chef de, et à l’égard des intéressés, pour éviter la charge administrative pour l’administration fiscale et dans l’intérêt

administratif des personnes concernées, il convient de clarifier la législation et son application, et d'ancrer la signification générale de domicile pour ces situations.

Les cas prêtant à discussion sous la législation actuelle sont ainsi exclus, et on ne pourra plus contester s'ils ont ou non effectivement leur domicile en Belgique » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2199/001, p. 5).

Es wurde auch das Ziel angeführt, « zu einem gerechten und einfachen Steuersystem beizutragen », das in dem Regierungsabkommen ebenfalls vorgesehen ist (ebd., S. 4).

B.6.2. Im Finanz- und Haushaltsausschuss hat der Finanzminister erklärt:

« l'aide et le soutien accordés aux demandeurs d'asile diffèrent de ceux accordés aux autres groupes de la population auxquels les autorités n'offrent pas le même soutien. Au cours de leur procédure d'asile, les demandeurs d'asile ont droit à être accueillis et accompagnés : soit en groupes dans des centres collectifs, soit dans des installations individuelles à plus petite échelle. Ces deux types d'accueil sont complémentaires. L'aide matérielle aux demandeurs d'asile comprend un logement, de la nourriture, des vêtements, des dépenses scolaires, un accompagnement médical, social et psychologique ainsi qu'une indemnisation journalière.

Quant à l'exclusion des demandeurs d'asile ayant leur siège de fortune en Belgique du dispositif, le ministre précise que sur indication du Conseil d'État, les demandeurs d'asile bénéficiant de la qualification de résident fiscal belge étant donné que le siège de leur fortune est établi en Belgique, sont exclus de la nouvelle réglementation car dans une telle situation il est en effet bien question d'un ancrage suffisant en Belgique.

A la question du nombre de demandeurs d'asile qui bénéficient pour l'instant de ce crédit d'impôt, le ministre souligne que la suppression de ce crédit d'impôt n'est pas induite par des raisons budgétaires (aucun montant n'est d'ailleurs inscrit au budget 2017) mais constitue la mise en œuvre d'une décision de principe reprise dans l'accord de gouvernement. Une demande d'autorisation a été introduite auprès de la Commission pour la Vie privée pour permettre d'avoir accès aux données permettant de déterminer le nombre de demandeurs d'asile qui bénéficient pour l'instant de ce crédit d'impôt.

Enfin, le ministre précise qu'il ne faut pas, dans le cas décrit par Mme De Coninck, avoir perçu un minimum de revenus professionnels de source belge pour bénéficier du crédit d'impôt pour enfants à charge, à la condition que ces revenus de source belge s'élèvent au moins à 75 % du total des revenus professionnels obtenus ou recueillis pendant la période imposable (revenus professionnels de source belge et étrangère).

Les règles ordinaires de l'impôt des non-résidents restent d'application : le contribuable doit recueillir des revenus professionnels imposables en Belgique qui s'élèvent au moins à 75 % du total des revenus professionnels obtenus ou recueillis pendant la période imposable de source belge et étrangère. Aucun montant minimum n'est requis » (*ibid.*, DOC 54-2199/002, pp. 7 et 8).

Der Minister hat auch angegeben, dass « auf der Grundlage einer Reihe von Annahmen seiner Verwaltung mit der geplanten Maßnahme zwischen 4 und 5 Millionen Euro bei der Steuergutschrift für Kinder zu Lasten gegenüber der bestehenden Situation eingespart werden könnten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2199/004, S. 6).

B.7.1. Artikel 134 §§ 1 bis 3 Absätze 1 und 2 des EStGB 1992 bestimmt:

« § 1. Der Steuerfreibetrag umfasst die Summe des eventuell erhöhten Grundbetrags und der in den Artikeln 132 und 133 erwähnten Zuschläge.

§ 2. Die gemäß Artikel 130 berechnete Basissteuer wird um die Steuer auf den Steuerfreibetrag verringert.

Diese Steuer auf den Steuerfreibetrag wird festgelegt auf:

25 Prozent für den Teilbetrag des Steuerfreibetrags von 0,01 EUR bis 5.705,00 EUR,

30 Prozent für den Teilbetrag des Steuerfreibetrags von 5.705,00 EUR bis 8.120,00 EUR,

40 Prozent für den Teilbetrag des Steuerfreibetrags von 8.120,00 EUR bis 13.530,00 EUR,

45 Prozent für den Teilbetrag des Steuerfreibetrags von 13.530,00 EUR bis 24.800,00 EUR,

50 Prozent für den Teilbetrag des Steuerfreibetrags über 24.800,00 EUR.

§ 3. Der Teil der gemäß § 2 Absatz 2 berechneten Steuer auf den Steuerfreibetrag, der nicht von der gemäß Artikel 130 berechneten Steuer abgezogen werden kann, wird in dem Maße, wie er in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erwähnte Zuschläge betrifft, in eine erstattungsfähige Steuergutschrift umgewandelt. Diese Steuergutschrift kann nicht mehr als 250 EUR pro Kind zu Lasten betragen.

Für die Bestimmung des Teils der Steuer auf den Steuerfreibetrag, der nicht von der gemäß Artikel 130 berechneten Steuer abgezogen werden kann und in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erwähnte Zuschläge betrifft:

1. gilt, dass der Steuerfreibetrag nacheinander besteht aus:

- dem in Artikel 131 erwähnten Grundbetrag des Steuerfreibetrags,
- den in den Artikeln 132 Absatz 1 Nr. 7 und 8 und 133 erwähnten Zuschlägen,
- den in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erwähnten Zuschlägen,

2. wird der Teil des Steuerfreibetrags, der das steuerpflichtige Einkommen übersteigt und nicht aus den in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erwähnten Zuschlägen besteht, nicht berücksichtigt ».

Artikel 132 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 des EStGB 1992 bestimmt:

« Der gemäß Artikel 131 festgelegte Grundbetrag wird um folgende Zuschläge für Personen zu Lasten erhöht:

1. für ein Kind: 870 EUR,
2. für zwei Kinder: 2.240 EUR,
3. für drei Kinder: 5.020 EUR,
4. für vier Kinder: 8.120 EUR,
5. für mehr als vier Kinder: 8.120 EUR, erhöht um 3.100 EUR für jedes weitere Kind nach dem vierten,
6. einen Zusatzbetrag von 325 EUR für jedes Kind, das am 1. Januar des Steuerjahres noch keine drei Jahre alt ist, wobei dieser Zuschlag nicht zusammen mit der in Artikel 145³⁵ erwähnten Ermäßigung für Kinderbetreuung angewandt werden kann ».

B.7.2. Die erstattungsfähige Steuergutschrift wurde durch Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Reform der Steuer der natürlichen Personen im EStGB 1992 eingeführt.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber bemüht war, die steuerliche Berücksichtigung von Kindern zu verbessern « (unter anderem durch die Einführung einer erstattungsfähigen Steuergutschrift, die Erhöhung des Höchstbetrags der Existenzmittel und die Gewährung einer zusätzlichen Steuerermäßigung für einzeln veranlagte Eltern mit Kindern zu Lasten) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1270/001, S. 3).

In der Begründung heißt es:

« Le § 3 instaure un nouveau principe afin de mieux tenir compte des enfants à charge. Bon nombre de familles nombreuses ne peuvent pas bénéficier totalement de l'exonération d'impôt pour enfants à charge. L'exonération progressive fait en sorte que, pour les bas revenus, la quotité du revenu exemptée d'impôt puisse excéder le revenu imposable. Afin de remédier à cette situation, la partie non utilisée de la quotité du revenu exemptée d'impôt afférente aux enfants à charge est convertie en un crédit d'impôt remboursable avec un maximum de 250 EUR par enfant à charge.

Lorsque la quotité du revenu exemptée d'impôt se compose de plusieurs éléments, la règle du crédit d'impôt s'applique à l'avantage du contribuable. Cela signifie que la partie non utilisée de la quotité du revenu exemptée d'impôt est censée provenir en premier lieu du supplément exonéré d'impôt pour enfants à charge.

Le crédit d'impôt sera calculé en multipliant la partie du crédit d'impôt qui peut être convertie par le taux d'imposition applicable à la tranche de revenus correspondante. En pratique, cela revient à dire que le solde négatif qui apparaît en portant en déduction de l'impôt sur le revenu imposable l'impôt calculé sur la quotité du revenu exemptée d'impôt ne soit plus ramené à 0 mais bien imputé à titre de crédit d'impôt (avec un maximum de 250 EUR par enfant à charge) au niveau du calcul final. Cette règle doit toutefois être nuancée dans l'hypothèse où la partie qui peut être convertie en crédit d'impôt serait inférieure à la partie non utilisée de la quotité du revenu exemptée d'impôt » (*ibid.*, p. 23).

Im Finanz- und Haushaltsausschuss wurde erläutert:

« La mesure la plus importante, selon le ministre, est la possibilité de rendre désormais remboursables dans certaines limites les réductions d'impôt pour enfants à charge dans le but de remédier au fait qu'en raison de la faiblesse de leurs revenus, certains contribuables ne peuvent pas, ou pas totalement, bénéficier des réductions d'impôt prévues. Cette mesure touche principalement des familles monoparentales » (*Doc. parl.*, Chambre, 2000-2001, DOC 50-1270/006, p. 10).

Der Minister hat auch auf Folgendes hingewiesen:

« Le système fiscal s'adresse en fait aux enfants à travers leurs parents ou en tout cas à travers les contribuables qui en ont la charge. Ainsi, un certain nombre de mesures figurant dans le projet (la réduction des taux d'imposition, le crédit d'impôt, la suppression des discriminations frappant les couples mariés, etc.) bénéficieront bien entendu aussi aux enfants qui font partie du ménage » (*ibid.*, p. 69).

B.8.1. Nach seiner Abänderung durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes und vor seiner Abänderung durch Artikel 124 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 bestimmte Artikel 243/1 Nr. 1*bis* des EStGB 1992:

« Art. 243/1. Hat der Steuerpflichtige in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte erzielt oder bezogen, die mindestens 75 Prozent der Gesamtheit seiner während des Besteuerungszeitraums erzielten oder bezogenen Berufseinkünfte belgischer und ausländischer Herkunft betragen, sind in Abweichung von Artikel 243 die Artikel 86 bis 89 anwendbar und wird die Steuer gemäß den Artikeln 130 bis 145¹⁶, 145²⁴, 145²⁶, 145²⁸, 145³² bis 145³⁵, 146 bis 154*bis*, 157 bis 169 und 171 bis 178/1 berechnet, wobei:

[...]

1bis. die in Artikel 134 § 3 erwähnte Steuergutschrift der in Artikel 4 Nr. 4 erwähnten Person nicht gewährt wird, wenn die Bedingungen der Steuerpflichtigkeit in Bezug auf die Steuer der Gebietsfremden aus einem anderen Grund als dem Tod vor dem 31. Dezember nicht mehr erfüllt sind oder wenn diese Bedingungen der Steuerpflichtigkeit erst nach dem 1. Januar erfüllt sind, ».

B.8.2. Durch Artikel 124 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 wurde die Nummer *1bis* dieses Artikels 243/1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« in Artikel 145¹ Nr. 1 erwähnte persönliche Beiträge und Prämien nur in dem Maße berücksichtigt werden, wie sie in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte betreffen, die gemäß den Artikeln 232 und 248 §§ 2 und 3 tatsächlich in der Erklärung regularisiert werden, ».

Nach Artikel 131 desselben Programmgesetzes ist diese Änderung ab dem Steuerjahr 2018 anwendbar.

B.8.3. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine zweimalige Gewährung der Steuergutschrift in dem Fall vermeiden wollte, dass der steuerpflichtige Asylsuchende im Laufe des Jahres als Flüchtling anerkannt wird und so nicht mehr im Rahmen der Steuer der Gebietsfremden steuerpflichtig ist, sondern im Rahmen der Steuer der natürlichen Personen. In der Begründung ist angegeben:

« Il est possible que l'année civile soit divisée en deux périodes imposables. Pour l'année civile pendant laquelle le contribuable est reconnu en tant que réfugié, il y a une période imposable raccourcie pour laquelle le contribuable est assujéti à l'impôt des non-résidents en tant que demandeur d'asile et une période imposable raccourcie pour laquelle le contribuable est assujéti à l'impôt des personnes physiques. Afin d'éviter que le crédit d'impôt pour enfants à charge puisse être octroyé deux fois pour cette année civile, le gouvernement propose de ne plus octroyer ce crédit d'impôt pour la période imposable raccourcie pour laquelle le contribuable est assujéti à l'impôt des non-résidents en tant que demandeur d'asile. Dans ce cas, il pourra obtenir le crédit d'impôt à l'impôt des personnes physiques, pourvu que toutes les conditions soient remplies » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2199/001, pp. 8 et 9).

B.8.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Dezember 2016 geht hervor, dass der in B.8.1 erwähnte Artikel 243/1 Nr. *1bis* in Anbetracht der Bestimmungen dieses Gesetzes überflüssig geworden ist, die die Steuervorteile im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums begrenzen, wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres sowohl der Steuer der Gebietsfremden als auch der Steuer der natürlichen Personen unterworfen ist. In der Begründung ist angegeben:

« Afin d'éviter que le crédit d'impôt pour enfants à charge ne soit octroyé deux fois pour l'année civile durant laquelle le demandeur d'asile est reconnu comme réfugié, l'actuel article 243/1, 1^obis, CIR 92, prévoit que le crédit d'impôt pour enfants à charge ne peut être octroyé aux demandeurs d'asile lorsque la période imposable se clôture avant le 31 décembre pour une cause autre que le décès. Le crédit d'impôt peut cependant être octroyé à l'impôt des personnes physiques pour cette année civile (Parl. St. 54 – 2199/001 p. 9). Etant donné qu'en cas de transition de l'impôt des non-résidents à l'impôt des personnes physiques, le montant des suppléments à la quotité du revenu exemptée d'impôt et le montant maximum du crédit d'impôt seront limités proportionnellement à la durée de la période imposable à partir de l'exercice d'imposition 2018 et que l'avantage du crédit d'impôt ne pourra en principe être octroyé deux fois en intégralité pour une même année civile, l'article 243/1, 1^obis, CIR 92 devient superflu » (*Doc. parl.*, Chambre, 2017-2018, DOC 54-2746/001, p. 58).

Der durch Artikel 121 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 eingeführte Artikel 174/1 des EStGB 1992, der ab dem Steuerjahr 2018 anwendbar ist, bestimmt daher:

« Wenn der Besteuerungszeitraum aus einem anderen Grund als dem Tod keinem vollständigen Kalenderjahr entspricht, werden die in den Artikeln 131, 132, 133, 134 § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Nr. 6, 136, 140 Absatz 2, 141, 142 Absatz 2, 143, 145 Absatz 2, 1456 Absatz 1 erster Gedankenstrich, 145⁷ § 1 Absatz 4, 145⁸ § 1 Absatz 2, 145²⁶ § 3 Absatz 4, 145²⁸ § 1 Absatz 3, 145³² § 1 Absatz 4, 145³³ § 1 Absatz 4, 145³⁴ Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 5, 147, 151, 152, 171 Nr. 1 Buchstabe *i*) und Nr. 4 Buchstabe *j*) und 172 Absatz 3 erwähnten Beträge gegebenenfalls nach Anwendung von Artikel 178 und die in Artikel 154 erwähnten Höchstbeträge des gesetzlichen Arbeitslosengeldes im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums, ausgedrückt in Monaten, gegenüber zwölf Monaten proportional verringert.

Bei der Bestimmung der in Monaten ausgedrückten Dauer des Besteuerungszeitraums zählt jeder Kalendermonat, dessen fünfzehnter Tag Teil des Besteuerungszeitraums ist, als vollständiger Monat.

Die gemäß Absatz 1 verringerten Beträge werden auf das größere oder kleinere Vielfache von 10 EUR abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Einer 5 erreicht oder nicht.

In Abweichung von Absatz 3 werden die in Artikel 147 erwähnten Beträge und die in Artikel 154 erwähnten Höchstbeträge des gesetzlichen Arbeitslosengeldes, nachdem sie gemäß Absatz 1 verringert worden sind, auf den höheren oder niedrigeren Cent abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Tausendstel 5 erreicht oder nicht ».

In Bezug auf die Klagegründe

B.9.1. Der erste Klagegrund ist aus einer Verletzung der Artikel 10, 11, 22bis, 23, 172 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 2, 3 Absatz 1 und 27 Absätze 1, 2 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes abgeleitet.

In einem ersten Teil bemängeln die klagenden Parteien an den angefochtenen Bestimmungen, sie würden eine Sonderregelung für bestimmte Asylsuchende ohne oder mit geringen Einkünften bei der Anwendung der Steuergutschrift für Kinder zu Lasten einführen. Diese Bestimmungen führten nämlich eine unwiderlegbare Vermutung des Fehlens eines Steuerwohnsitzes in Belgien ein, die nur für bestimmte im Warteregister eingetragene Asylsuchende gelte.

In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, dass die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen den belgischen Gesetzgeber verpflichteten, die notwendigen positiven Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Rechte von Kindern im Hinblick auf ihren Schutz gegen jede Form der Diskriminierung zu fördern, sowie ihm die positive Verpflichtung auferlegten, das Wohl des Kindes zu schützen. Eine Stillhalteverpflichtung, die im Umkehrschluss aus dieser positiven Verpflichtung abzuleiten sei, sei mit allen Grundrechten verbunden und verbiete es den Behörden, im Widerspruch zu gesicherten Rechten gesetzgeberisch aufzutreten. Die Stillhalteverpflichtung schreibe es diesen Behörden auch vor, ein gleichwertiges Schutzmaß der Grundrechte aufrechtzuerhalten.

B.9.2. Der zweite Klagegrund ist aus einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 der revidierten Europäischen Sozialcharta abgeleitet. Die klagenden Parteien machen geltend, dass der Gesetzgeber sich durch die Verringerung des Schutzniveaus der Familien von Asylsuchenden ohne oder mit geringen Einkünften, die Kinder oder andere Personen zu Lasten haben, auf unverhältnismäßige Weise in ihr Recht auf Privat- und Familienleben eingemischt habe.

B.9.3. Wegen ihres Zusammenhangs sind diese Klagegründe zusammen zu prüfen.

B.10. Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes schließt die gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 im Warteregister eingetragenen natürlichen Personen von der Steuer der natürlichen Personen aus, mit Ausnahme der Personen, die ihren Vermögenssitz bereits vor ihrer Eintragung ins Warteregister in Belgien

festgelegt haben, und der Ehepartner von Steuerpflichtigen, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, sofern diese Ehepartner sich nicht in einem der in Artikel 126 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fälle befinden. Der in B.3 erwähnte Artikel 4 des EStGB 1992 zählt nämlich die Personenkategorien auf, die nicht der Steuer der natürlichen Personen unterliegen. Aufgrund des in B.5 erwähnten Artikels 227 Nr. 1 des EStGB 1992 unterliegen diese von der Steuer der natürlichen Personen ausgeschlossenen Personen der Steuer der Gebietsfremden.

Nach Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes werden die im Warteregister eingetragenen natürlichen Personen nunmehr steuerlich als « Nichteinwohner des Königreichs » im Sinne von Artikel 227 Nr. 1 des EStGB 1992 angesehen und unterliegen der Steuer der Gebietsfremden, mit Ausnahme der Personen, die ihren Vermögenssitz bereits vor ihrer Eintragung ins Warteregister in Belgien festgelegt haben, und der Ehepartner von Steuerpflichtigen, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, sofern diese Ehepartner sich nicht in einem der in Artikel 126 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des EStGB 1992 erwähnten Fälle befinden (Artikel 4 Nr. 4 des EStGB 1992).

B.11.1. Aus den in B.6.1 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass diese Gesetzesänderung das Ziel verfolgt, die Asylsuchenden von der Steuergutschrift für Kinder zu Lasten auszuschließen, und zwar solange ihr Asylverfahren dauert.

Diese Gesetzesänderung ist hauptsächlich einerseits durch den Umstand gerechtfertigt, dass Asylsuchende, solange keine endgültige Entscheidung zu ihrem Asylantrag ergangen ist, nicht als Personen angesehen werden können, die sich dauerhaft in Belgien aufhalten, und dass sie folglich nicht im Fremdenregister, sondern im Warteregister eingetragen sind, und andererseits durch den Umstand gerechtfertigt, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern für Asylsuchende eine besondere Form der Sozialhilfe vorgesehen ist.

B.11.2. Artikel 3 dieses Gesetzes bestimmt, dass Asylsuchende Anrecht auf eine Aufnahme haben, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Unter Aufnahme ist die materielle Hilfe zu verstehen, die gemäß diesem Gesetz gewährt wird, oder die Sozialhilfe, die gemäß dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren

von öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt wird. Artikel 6 dieses Gesetzes sieht vor, dass der Anspruch auf materielle Hilfe für Asylsuchende ab Einreichung ihres Asylantrags und während des gesamten Asylverfahrens gilt. Dies gilt auch für die Familienmitglieder des Asylsuchenden. Der Anspruch auf materielle Hilfe wird verlängert, wenn ein Familienmitglied oder eine Person, die auf der Grundlage des Gesetzes, das gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbar ist, über einen in einer Aufnahmestruktur untergebrachten Ausländer, dessen Asylverfahren und Verfahren vor dem Staatsrat negativ abgeschlossen wurden, die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft ausübt, in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Januar 2007 fällt. Der Anspruch auf materielle Hilfe kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden verlängert werden, wenn ein in einer Aufnahmestruktur untergebrachter Ausländer sich in einer der folgenden Situationen befindet und einen entsprechenden Antrag stellt:

(1) sein Asylverfahren und sein Verfahren vor dem Staatsrat sind negativ abgeschlossen worden, er kann der ihm notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht Folge leisten und er hat im Hinblick auf den Abschluss des Schuljahres bei den für Asyl und Migration zuständigen Behörden einen Antrag auf Aussetzung seiner Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen eingereicht. Dies gilt frühestens drei Monate vor Ende des Schuljahres; die Verlängerung des Anspruchs auf materielle Hilfe läuft aus, wenn die Aussetzung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen endet oder verweigert wird (Artikel 7 § 2 Nr. 1) und

(2) sein Asylverfahren und sein Verfahren vor dem Staatsrat sind negativ abgeschlossen worden, er kann der ihm notifizierten Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht Folge leisten, er hat ein belgisches Kind und er hat bei den für Asyl und Migration zuständigen Behörden einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht. Die Verlängerung des Anspruchs auf materielle Hilfe läuft aus, wenn die für Asyl und Migration zuständigen Behörden über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis befunden haben (Artikel 7 § 2 Nr. 4).

Das vorerwähnte Gesetz vom 12. Januar 2007 präzisiert den Inhalt der materiellen Hilfe, die Asylsuchende in Bezug auf Unterbringung, Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse,

Aufnahme, medizinische, psychologische und soziale Betreuung, juristischen Beistand, Tagesgeld, Gemeinschaftsdienste, Ausbildungen und Berufstätigkeiten beanspruchen können.

Artikel 36 sieht vor, dass die Agentur oder der Partner Abkommen mit spezialisierten Einrichtungen oder Vereinigungen abschließt, und zwar um den spezifischen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Alleinerziehenden oder Eltern mit minderjährigen Kindern, Schwangeren, Personen mit Behinderung, Opfern von Menschenhandel, älteren Menschen, Personen mit schweren Krankheiten, Personen, die an Geistesstörungen leiden, und Opfern von Folter, Vergewaltigungen oder anderen schwerwiegenden Formen seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt, zum Beispiel Opfern von weiblicher Genitalverstümmelung, zu entsprechen.

Die Artikel 37 bis 42 beziehen sich spezifisch auf Minderjährige. So bestimmt Artikel 37, dass bei allen Entscheidungen in Bezug auf Minderjährige vorrangig das Wohl des Minderjährigen berücksichtigt wird. Bei der Beurteilung des Wohles des Kindes werden insbesondere gebührend berücksichtigt: 1. Möglichkeiten der Familienzusammenführung; 2. Wohlbefinden und soziale Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Situation des Minderjährigen; 3. Sicherheitserwägungen, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte; 4. die Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter, seiner Reife und seiner Schutzbedürftigkeit.

B.12. Diese Umstände können den Behandlungsunterschied hinsichtlich der erstattungsfähigen Steuergutschrift zwischen den Asylsuchenden und anderen ausländischen oder belgischen Steuerpflichtigen, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen, rechtfertigen. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass es wenig kohärent ist, gleichzeitig eine umfassende und ausschließliche Regelung der materiellen Hilfe für Asylsuchende und eine zusätzliche finanzielle Hilfe auf steuerlichem Gebiet vorzusehen.

Die Maßnahme hat auch keine unverhältnismäßigen Folgen, da die Bedürfnisse des Kindes bei der während des Asylverfahrens gewährten materiellen Hilfe zu berücksichtigen sind, sodass man im vorliegenden Fall in analoger Weise das Ziel des Gesetzgebers, als er die erstattungsfähige Steuergutschrift eingeführt hat, insbesondere die Lasten der Kinder zu

berücksichtigen, die auf Familien mit niedrigem steuerpflichtigen Einkommen liegen, erreicht.

Im Übrigen gilt die Maßnahme nur während des Asylverfahrens, das grundsätzlich von begrenzter Dauer ist. Wenn der Asylsuchende als Flüchtling anerkannt wird oder ihm der subsidiäre Schutzstatus gewährt wird, wird er nämlich gemäß Artikel 1*bis* Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 im Bevölkerungsregister eingetragen.

Folglich wird nicht gegen die Artikel 10, 11, 22, 172 und 191 der Verfassung verstoßen.

B.13.1. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und Absatz 3 Nr. 2 legt unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten «das Recht auf sozialen Beistand» fest. Diese Bestimmungen präzisieren nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, sie gemäß Artikel 23 Absatz 2 «unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen» zu gewährleisten.

B.13.2. Artikel 23 der Verfassung enthält hinsichtlich des Rechts auf sozialen Beistand eine Stillhalteverpflichtung, die es dem zuständigen Gesetzgeber verbietet, das Schutzmaß erheblich zu verringern, ohne dass es dafür Gründe des Allgemeininteresses gibt.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits geurteilt, dass dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden kann, dass die während des Asylverfahrens gewährte Hilfe ausschließlich materieller Art ist, unter der Voraussetzung, dass die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen berücksichtigt werden, wie es das vorerwähnte Gesetz vom 12. Januar 2007 ausdrücklich vorsieht (Entscheid Nr. 106/2003 vom 22. Juli 2003, B.7.7; Entscheid Nr. 131/2005 vom 19. Juli 2005, B.7.3).

Der Gerichtshof war nämlich der Auffassung, dass es Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung nicht erfordert, dass die betreffenden Rechte durch den Gesetzgeber auf die gleiche Weise für jeden Einzelnen gewährleistet werden müssen, und dass es diese Verfassungsbestimmung also nicht verhindert, dass diese Rechte für bestimmte Kategorien von Personen begrenzt und moduliert werden, unter der Bedingung, dass der Behandlungsunterschied vernünftigerweise gerechtfertigt ist, wie es hier der Fall ist (Entscheid Nr. 135/2011 vom 27. Juli 2011, B.8.1).

B.13.3. Die angefochtene Maßnahme bedeutet also keinen bedeutenden Rückschritt für das Recht auf Sozialhilfe der betreffenden Personen, der nicht durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre und verstößt nicht gegen Artikel 23 der Verfassung.

B.14. Da die angefochtenen Bestimmungen weder gegen die Artikel 37, 38, 40, 41, 59 und 60 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Januar 2007 noch gegen Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstoßen, die das Recht von Minderjährigen auf materielle Hilfe regeln, wird ebenso wenig gegen Artikel 22*bis* der Verfassung verstoßen.

B.15. Die Verbindung der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen mit den im ersten und zweiten Klagegrund angeführten Bestimmungen internationaler Verträge kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.16.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln an den angefochtenen Bestimmungen, dass sie vorsehen, dass die Gutschrift nicht gewährt wird, wenn die Bedingungen der Steuerpflichtigkeit in Bezug auf die Steuer der Gebietsfremden aus einem anderen Grund als dem Tod vor dem 31. Dezember nicht mehr erfüllt sind oder wenn diese Bedingungen der Steuerpflichtigkeit erst nach dem 1. Januar erfüllt sind. Diese Maßnahme schaffe einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den im Warteregister eingetragenen Asylsuchenden und den anderen Gebietsfremden, die für die Anwendung der Steuergutschrift den Gebietsansässigen gleichgestellt werden.

B.16.2. Der dritte Klagegrund beruht auf einer falschen Prämisse.

B.17. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Januar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût